



KREIS  
WARENDORF

## AMTSBLATT

### Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1994**

Ausgabe-Nr. **37**

Ausgabetag **26.08.1994**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

### Inhalt

#### STADT DRENSTEINFURT

417	22.08.1994	Veröffentlichung der Baulandumlegung "Feller Gärten"	1083 - 1093
-----	------------	--	----------------

#### GEMEINDE EVERSWINKEL

418	22.08.1994	a) Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel	1094 - 1096
419	22.08.1994	b) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südl. Kolpingstraße"	1097 - 1099
420	22.08.1994	c) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hoetmarer Straße"	1100 - 1102
421	22.08.1994	d) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Alverskichen Nord-Ost"	1103 - 1105

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor  
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52  
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung  
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf Hauptamt  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich.  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-  
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

## Bekanntmachung

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 Bau-  
gesetzbuch für die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße"

Zu dem vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 04.05.1994 als  
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten  
Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße" hat die  
Bezirksregierung Münster lt. Verfügung vom 16.08.1994 -Az.  
35.2.1-5205-16/94- keine Verletzung von Rechtsvorschriften  
gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB  
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Südlich  
Kolpingstraße" ist eine Fläche überplant worden im süd-öst-  
lichen Eingangsbereich der Ortslage Everswinkel (südlich  
der Kolpingstraße, nördlich des Gewerbegebietes "Hoetmarer  
Straße"), auf der im nördlichen Teilbereich -entlang der Kol-  
pingstraße und östlich der vorhandenen Bebauung der Droste-  
Hülshoff-Straße- Bauflächen zur Ermöglichung einer Wohn-/Kin-  
dergartenbebauung festgesetzt wurden. Im süd-östlichen An-  
schluß daran ist der verbleibende Bereich bis zum Gewerbege-  
biet "Hoetmarer Straße" als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz,  
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft"  
festgesetzt worden. Bestandteil des Bebauungsplanes ist auch  
ein landschaftspflegerischer Begleitplan als ökologischer  
Fachbeitrag, der u.a. nähere Aussagen zu den aufgrund des  
Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich werdenden Aus-  
gleichs-/Ersatzmaßnahmen macht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in anliegendem  
Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße" wird mit der  
Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den  
Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan einschließlich des landschaftspflegerischen  
Begleitplanes kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel  
-Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,  
während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr  
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Hinweise:**

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 22.08.1994

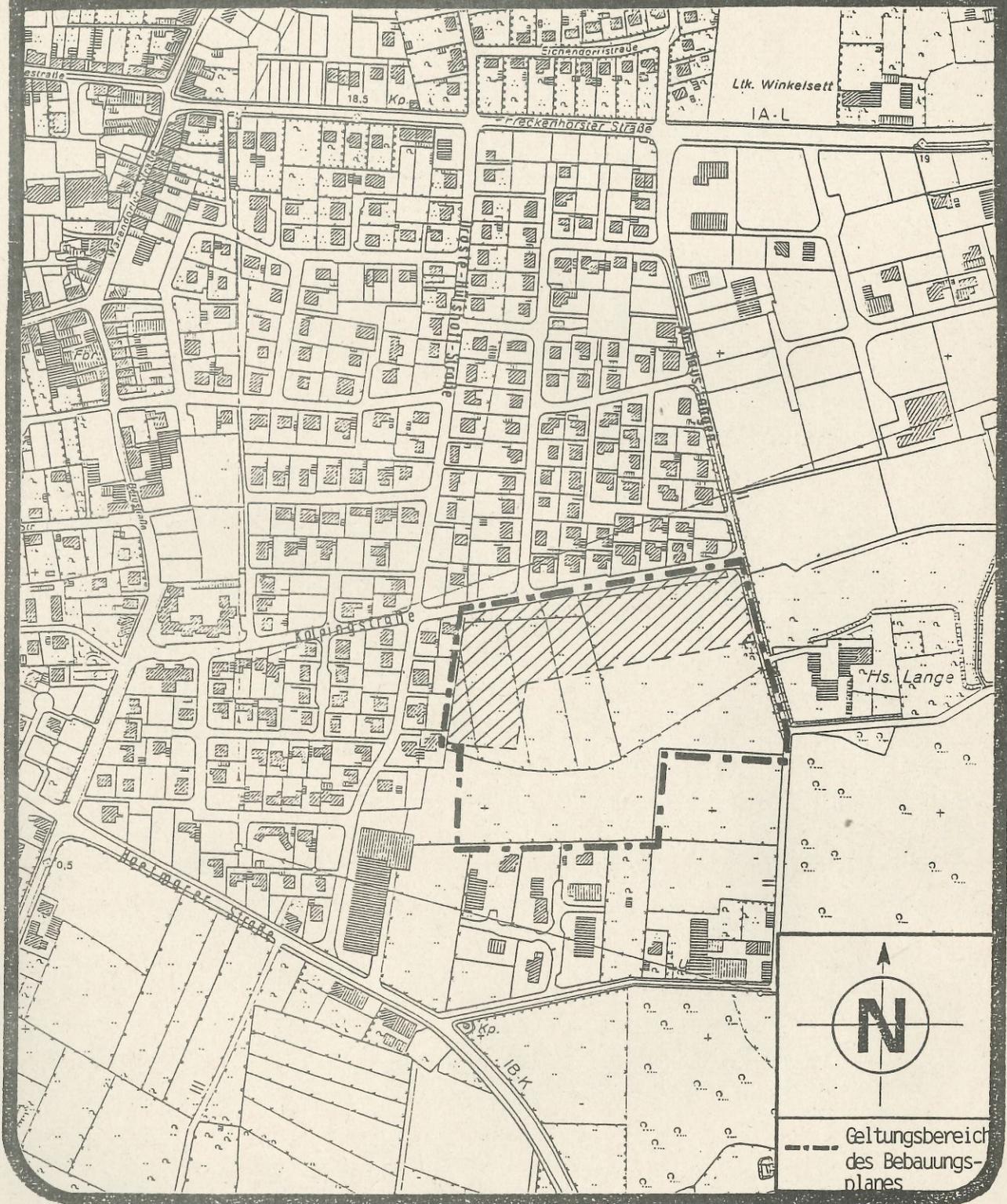
*Poll*

(Poll)  
Bürgermeister

88

1099

# GEMEINDE EVERS WINKEL



## Übersichtsplan

## M. 1:5000

 zur Bebauung vorgesehene Fläche

Anlage zur Bekanntmachung betr. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Südlich Kolpingstraße"